Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
	B1-1367-10-21	Frau Messerer	25.11.2019
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2614 / -12614	WPL6-0237	Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020;
Bekanntmachungen zur Wahl;
Hinweise zum IMS vom 14.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herangetragener Fragen zur Auslegung des § 98 GLKrWO, die sich insbesondere auf dessen Änderung durch die Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlen vom 01.03.2019 (GVBl. S. 62) beziehen, übermitteln wir unter Ziff. 1. klarstellende Hinweise zu den Bekanntmachungsformen nach § 98 GLKrWO. Daneben erfolgen unter Ziff. 2 ergänzende Hinweise zum IMS vom 14.11.2019 bezüglich der allgemeinen Dienststunden.

1. Bekanntmachungen nach § 98 GLKrWO

Nach dem geänderten § 98 Nr. 1 GLKrWO hat eine Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag für Gemeindewahlen nicht mehr wie bisher an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde zu erfolgen, sondern am Rathaus und bei einer Gemeinde, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, zusätzlich an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, vgl. Nr. 91 GLKrWBek. Für Landkreiswahlen hat eine Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag nach dem geänderten § 98 Nr. 2 GLKrWO dementsprechend am Landratsamt statt bisher im Landratsamt zu erfolgen

Damit soll zum einen der Verwaltungsaufwand reduziert werden, indem in Gemeinden nicht mehr an mehreren Stellen, sondern allein am Rathaus (und bei Verbandsgemeinden zusätzlich an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft) angeschlagen werden muss. Zum anderen soll durch öffentlichen Anschlag am, also außerhalb des Rathauses bzw. Landratsamtes gewährleistet werden, dass sich Jedermann auf einfache Weise auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses bzw. Landratsamtes über den Inhalt der jeweiligen Bekanntmachung informieren kann und sich dazu auch nicht erst auf die Suche nach einem Aushang in der Gemeinde machen muss. Für eine Bekanntmachung nach § 98 GLKrWO ist damit ein (alleiniger) Anschlag im Rathaus bzw. im Landratsamt nicht mehr ausreichend.

Wie bisher ist es aber weiterhin zulässig, alternativ zum öffentlichen Anschlag nach den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde bzw. des Landkreises gelten, bekannt zu machen, vgl. § 98 Nr. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO bzw. § 98 Nr. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 LKrO.

Sind Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag am Rathaus aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten allerdings nicht oder nur unter erheblichen Aufwendungen der Gemeinde möglich und scheidet eine Veröffentlichung im Amtsblatt aus zeitlichen Gründen aus, halten wir es für vertretbar, Bekanntmachungen auch weiterhin durch öffentlichen Anschlag an den ortsüblich bekannten Anschlagtafeln im Gemeindegebiet zu bewirken.

2. Hinweise zum IMS vom 14.11.2019 „Allgemeine Dienststunden“

Nach § 18 Abs. 1 GLKrWO sind die Wählerverzeichnisse ab dem 20. Tag (24.02.2020) bis zum 16. Tag (28.02.2020) vor dem Wahltag (Art. 12 Abs. 2 GLKrWG) während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit zu halten. Diese Frist fällt mit den Faschingsferien zusammen. In einigen Gemeinden sind die Rathäuser am Faschingsdienstag traditionell geschlossen. Wir halten es in diesem Fall für vertretbar, wenn die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis innerhalb kurzer Zeit sichergestellt werden kann, beispielsweise durch einen Aushang mit telefonischer Erreichbarkeit einer zur Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Person.

Im letzten Satz des IMS vom 14.11.2019, Az.: B1-1367-10-21, ist ein Fehler enthalten. Darin heißt es, dass Unterstützungslisten spätestens am Tag nach der Einreichung, 12 Uhr, aufgelegt werden müssen. Richtig ist, dass die Unterstützungslisten spätestens am Tag nach der Einreichung aufgelegt werden müssen und zwar während der durch Bekanntmachung festgelegten Eintragungszeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat